

Freundeskreis
des
Gymnasiums ALLEE
e.V.

Satzung

Freundeskreis des Gymnasiums ALLEE e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Freundeskreis des Gymnasiums ALLEE‘ (e.V.).
Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Beziehungen zwischen ehemaligen Schülern und Schülerinnen sowie Lehrern und Lehrerinnen des Gymnasiums ALLEE mit dem Gymnasium ALLEE zu pflegen und die Schule in ihren Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Verein wirkt hierzu auch in die Öffentlichkeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder;
 - b) Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes oder durch Beiträge für die Schulzeitung;
 - c) Ideelle und materielle Unterstützung schulischer Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung des Gymnasiums ALLEE.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen werden. Sie treten dem Verein durch eine Beitrittserklärung bei.

Die Mitgliedschaft ist nicht auf ehemalige Schüler und Schülerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen beschränkt.

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres bzw. beim Eintritt in den Verein fällig.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Lediglich Organe des Vereins können die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen verlangen.

Keine Person darf durch den Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Dem Vorstand sollen ein Vertreter der Ehemaligen und der Schulleiter als Stellvertreter angehören.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstands

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger bleiben alle Mitglieder des Vorstands im Amt.

Die Jahreshauptversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen vorzeitig abwählen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

Der Vorstand

1. Vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes;
2. erstattet jährlich einen Bericht über seine Arbeit und legt einen Arbeits- und Haushaltsplan vor;
3. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus;
4. beruft einmal im Jahr schriftlich die Jahreshauptversammlung ein und beschließt die vorläufige Tagesordnung;
5. informiert die Schulleitung des Gymnasiums ALLEE über seine Aktivitäten.

Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen (Poststempel) schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes (§ 8)
2. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Jahreshauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, in der Regel vom Vorsitzenden, geleitet.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungs- und fristgerecht eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit sie notwendig sind oder dies vom Finanzamt oder von anderen Behörden gewünscht wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Jahreshauptversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem ‚Schulverein am Gymnasium ALLEE‘ zu.

Beschlossen in Hamburg-Altona am 28. November 1991 auf der Gründungsversammlung des Vereins.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 14.1.2002

Für den ‚Freundeskreis des Gymnasiums ALLEE‘

der Vorsitzende	Jan Deutschmann
der stellv. Vorsitzende	Lars Möller
der stellv. Vorsitzende	Ulrich Mumm
der Schriftführer	Rolf Reincke

Freundeskreis
des Gymnasiums ALLEE e.V.

Beitragsordnung (30.03.1992)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 € p.a.; für Mitglieder ohne eigenes Einkommen 7,00 € p.a.

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag endet am Anfang des Jahres, in dem die Voraussetzungen für die Ermäßigung entfallen.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und ist für das Jahr in der festgelegten Höhe zu entrichten.

Bei Aufnahme eines Mitglieds ist der volle Beitrag zu entrichten.

Ein Anspruch auf Anrechnung der bis zur Aufnahme verstrichenen Tage des Jahres besteht nicht.

§ 3 Beitragsanpassung

Ein Beitragsverzug liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zu 31. März eines Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

Wurde der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 1. März bezahlt, ruht die Mitgliedschaft (s. § 4).

Der Vorstand behält sich vor, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen (Satzung § 5).

§ 4 Stimmrecht bei Beitragsverzug

Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag in Verzug sind (§ 3), haben kein Stimmrecht in Versammlungen.

Das Stimmrecht wird durch Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags wieder erlangt.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2013

am 28.11.2013

für den Vorstand, Ulrich Mumm

**Freundeskreis
des Gymnasiums ALLEE e.V.**

c/o Gymnasium ALLEE
Max-Brauer-Allee 83 - 85, 22765 Hamburg (Altona)
Tel.: (040) 428 88 06-0, Fax: -19
E-Mail: info@gym-allee.de
[www: gymnasium-allee.net](http://www.gymnasium-allee.net)

Konto
Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50)
Kto.-Nr.: 1257 123 834
IBAN: DE 69 2005 0550 1257 1238 34
BIC: HASPDEHHXXX